

**Satzung der Stadt Dömitz
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für das Gebiet des ehemaligen Bahnhofsgeländes einschließlich Bahndamm
und ehemaliges Penny-Gelände**

Die Stadtvertretung der Stadt Dömitz hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVObI. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019, GVBl. M-V 2019, S. 467 und der §§ 16 und 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I. S. 3634 in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechtes**

Die Stadtvertretung hat am 07.11.2019 beschlossen, dass für das Gebiet des ehemaligen Bahnhofsgeländes einschließlich Bahndamm und ehemaliges Penny-Gelände der Bebauungsplan Nr. 21 „Städtebaulicher Entwicklungsbereich ehemaliges Bahngelände“ aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (2) BauGB angeordnet:

Der Stadt Dömitz steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken in diesem Gebiet das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 (2) BauGB zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zur Nachnutzung des ehemaligen Bahngeländes durchzuführen mit dem Ziel der Bereitstellung von ausreichenden Wohn- und Gewerbeflächen. Die Satzung ermöglicht die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Ortslage Dömitz, Teilbereich des ehemaligen Bahndamms und des Bahnhofsgeländes sowie des ehemaligen Penny-Geländes an der Roggenfelder Straße in der Gemarkung Dömitz, Flur 14, Flurstücke 111, 112, 113/1, 113/2, 115, 413 und 419. Die Lage des Gebietes wird im anliegenden Plan gekennzeichnet, der unmaßstäblich verkleinert wurde. Er ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Suhrau
Bürgermeister